

Grundsätzliches:

Mit der Reform des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden zum 01.01.2020 die Möglichkeiten der Assistenzleistungen in der Eingliederungshilfe im SGB IX geschaffen.

Der Fokus dieser Reformation ist die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts und somit die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung.

Gemeinsam für ein selbstbestimmtes Leben



MOPÄDD

MOBILE PÄDAGOGISCHE DIENSTE GmbH



Ansprechpartner:
Marvin Doll
Beurner Straße 71
76532 Baden-Baden
Tel. 07221 / 992550
Fax. 07221 / 992552
bthg@mopaedd.de
www.mopaedd.de

Assistenzleistungen
nach § 78 SGB IX
Soziale Teilhabe und
Eingliederungshilfe für
Menschen mit
Behinderung

*"Wer keine Aufgabe hat im
Leben wird zur Aufgabe."*

Hermann Nohl



Der Scan direkt zur Homepage.



Generelle Prämissen unserer Arbeit:

- Hilfe zur Selbsthilfe
- Entfaltung der Persönlichkeit
- Unterstützung bei schulischer oder beruflicher Orientierung
- Erfahrung von Anerkennung und Wertschätzung
- Erarbeiten lebenspraktischer Fähigkeiten
- Integration in den jeweiligen Lebensraum und Aufbau sozialer Kontakte



Wir unterstützen bei der Lebensgestaltung in verschiedenen Bereichen z. B.:

- **Persönlichkeitsentwicklung** durch Stärkung des Selbstbildes und des Selbstbewusstseins
- **Lebensgestaltung** durch Erarbeitung von Zielen, Wünschen und Wegen
- **Gesundheit** durch Sicherstellung gesundheitlicher Maßnahmen und Selbstversorgung
- **Sozialkompetenz** durch Entwicklung sozialer und emotionaler Fertigkeiten

Für ein selbstbestimmtes Leben:

- Betreuung im eigenen Wohnraum
- Betreuung in Wohngemeinschaften ist in Vorbereitung
- Gruppenaktionen für das soziale und gesellschaftliche Miteinander
- Einrichtung einer allgemeinen Anlaufstelle



Unterstützung im Haushalt:

Ist die selbstständige Haushaltsführung eingeschränkt, bieten wir umfassende Unterstützung in den verschiedenen Bereichen des Haushalts an.

Zum Beispiel:

- Planung und Begleitung bei Einkäufen
- Unterstützung bei Reinigung und Pflege des Haushaltes
- Haushaltstraining zur Einübung selbständiger Haushaltsführung
- etc.



Vom Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) - Sozialgesetzbuch VIII

Durch unsere jahrzehntelange Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe wissen wir, dass mit Vollendung des 21. Lebensjahres die Selbstständigkeit nicht immer erreicht werden kann. Mit dem neuen KJSG, das 2021 in Kraft getreten ist, wurde eine Nachbetreuung möglich gemacht. Somit kann man neue Hilfeformen installieren und das Hilfesystem wechseln (Care-Leaver), um weiterhin an der Verselbstständigung arbeiten zu können.

Zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Sozialgesetzbuch IX

Mit dem Ende der Jugendhilfe, beginnt für die jungen Care-Leaver ein Leben mit der notwendigen Unterstützung in Teilbereichen ihres Lebens durch:

- professionelle Hilfe wird ein Übergang an Hilfeformen des SGB IX oder des SGB XII geschaffen
- Aufgreifen der vorangegangenen Ziele
- Weiterentwicklung durch differenzierte Zielsetzungen = Nachhaltigkeit für ein selbstbestimmtes Leben